

UNSER LAND Richtlinien für den Anbau von Speisekartoffeln

1. Anbaufläche

Der Erzeuger verpflichtet sich, zur Produktion von ca. 25 t Vertragsware eine Fläche von mindestens 1 ha anzubauen. Diese muss im Gebiet des UNSER LAND Netzwerkes liegen.

Der Erzeuger wird der UNSER LAND GmbH die Vertragsfläche und die Flurstückbezeichnung, auf dem der Vertragsanbau erfolgt, bis zum 01. Januar des jeweiligen Anbaujahres schriftlich auf einem Meldeformular mitteilen.

2. Standorte

Als Standorte sind nur helle, siebfähige, für den Anbau von Kartoffeln geeignete Böden auszuwählen, auf denen in Verbindung mit entsprechenden Ernteverfahren hellchalige Ware geerntet werden kann. Die Flächen dürfen sich nicht in einem regelmäßigen Überschwemmungsgebiet befinden.

3. Pflanzgut

Es darf nur gesundes, sortenreines Pflanzgut verwendet werden. Pro ha Anbaufläche muss mindestens 0,5 t zertifiziertes Pflanzgut nachweislich gekauft und auf den entsprechenden Flächen ausgepflanzt werden. Ein einmaliger Nachbau von zertifiziertem Pflanzgut ist statthaft.

Der Anbauer hat die Sortenauswahl in Übereinstimmung mit der UNSER LAND GmbH zu treffen. Gentechnisch verändertes Pflanzgut ist nicht zugelassen.

4. Fruchtfolge

Eine mindestens 3-jährige Fruchtfolge ist einzuhalten.

5. Anbau

Für die Anbaufläche ist eine fortlaufende Schlagkartei zu führen, in der alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen gewissenhaft aufzuzeichnen sind. Die Eintragungen werden vom Richtliniengeber oder seinen Beauftragten überprüft.

Alle Möglichkeiten zur Erzielung eines hohen physiologischen Alters der Kartoffeln zum Erntezeitpunkt, zur Erreichung einer frühzeitigen Schalenfestigkeit und alterungsbedingter Nitratabsenkungen sind auszuschöpfen.

Hierzu zählen die strikte Nutzung frühestmöglicher Pflanztermine sowie Vorkeimen bzw. die höchstmögliche Keimstimulierung des Pflanzgutes.

a) Bodenbearbeitung

Die Bodenbearbeitung vor dem Pflanzen sowie die mechanischen Pflegemaßnahmen sollen bei einem Feuchtigkeitszustand des Bodens erfolgen, der zu keiner Klutenbildung führt, die später die Aufbereitung behindert.

b) Düngung

Die Düngung hat auf der Basis eines Bodenuntersuchungsergebnisses, das nicht länger als 3 Jahre zurückliegt, nach guter fachlicher Praxis (nach P205, K20, CaO, MgO) zu erfolgen. Bodenuntersuchungen haben mindestens alle vier Jahre zu erfolgen. Für die N-Düngung ist eine N-min Untersuchung (oder andere Methoden z.B. EUF), im Anbaujahr möglichst kurz vor dem Auspflanztermin, die Basis für die Höhe der N-Gaben. Das Ziel ist ein Nitratgehalt der Knollen nach der Ernte unter 100 mg Nitrat nach der Nitratcheckmethode. Die Gesamtversorgung orientiert sich an der Düngebedarfsermittlung.

Die Empfehlungen der Untersuchungsanstalten für die Höhe der Düngung mit anderen Nährstoffen (P, K, Mg, usw.), die sich aus den Bodenuntersuchungsergebnissen ableiten, sind zu befolgen.

Gülldüngung ist im Rahmen der Düngeverordnung erlaubt.

c) Klärschlamm, Müllkomposte

Der Einsatz von Klärschlamm, Klärschlammgemischen und Komposten (Komposte aller Art mit Ausnahme von Komposten, deren Bestandteile aus Aufwüchsen land- bzw. forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen stammen) ist auf allen Betriebsflächen verboten. Auf den für den kontrollierten Anbau gemeldeten Flächen darf in den letzten 5 Jahren kein Klärschlamm, Klärschlammgemisch oder Kompost ausgebracht werden. Gleiches gilt für Zupachtflächen.

d) Unkrautbekämpfung, Pflanzenschutz

Die Unkrautbekämpfung darf ausschließlich nur mit mechanischen Methoden erfolgen. Im Übrigen (z.B. Bekämpfung der Krautfäule) gelten die Empfehlungen der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenschutz für „Umweltgerechten Pflanzenbau“ in der jeweils gültigen Fassung zum Beginn des Anbaujahres. Schädlingsbekämpfung erfolgt nach dem Schadschwellenprinzip auf Basis der im Pflanzenschutzgesetz festgelegten Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes.

6. Ernte

Die Ernte hat bei vollständiger Abreife und Festschaligkeit zu erfolgen. Zur Reifeförderung dürfen nur mechanische oder thermische Verfahren bei der Krautbeseitigung eingesetzt werden. Unter 8°C Knollentemperatur sollte nicht gerodet werden. Es ist auf schonendste Behandlung zu achten.

7. Lagerung

Die Lagerung erfolgt dunkel und kühl.

Bei der Ein- und Auslagerung müssen mechanische Belastungen der Knollen auf ein Minimum begrenzt werden.

Für eine sichere Lagerung ist es wichtig, dass die Kartoffeln sofort nach der Einlagerung so lange belüftet werden, bis sie trocken sind. Die Vertragsware ist getrennt von der übrigen am Hof befindlichen Kartoffelernte und nach Sorten getrennt zu lagern. Die Lagertemperatur darf nicht unter 4°C liegen. Bei der Auslagerung und weiterem Transport müssen die Kartoffeln eine Temperatur von mindestens 10°C aufweisen, um Schwarzfleckigkeit auf ein Minimum zu reduzieren. Chemische Keimhemmungsmittel sind nicht erlaubt. Zur Keimhemmung darf nur ein biologisches Keimhemmungsmittel eingesetzt werden.

8. Qualitätsbedingungen

a.) Allgemeine Anforderungen

Für die Bewertung von Speisekartoffeln gelten die Normen bzw. Bewertungskriterien der Berliner Vereinbarungen hinsichtlich Qualität I. Darüber hinaus müssen die gelieferten Speisekartoffeln folgende Güteeigenschaften aufweisen: Sortenecht und sortenrein, mit sortentypischen Eigenschaften (Geschmack, Kochdunkelung, Fleischfarbe etc.), gesund, sauber, fest, insbesondere frei von fremdem Geruch und Geschmack, Keimen über 2 mm, abnormer äußerer Feuchtigkeit, Nass-, Trocken- oder Braunfäule, Hitzeschäden, Frostschäden, Eisenfleckigkeit, Hohl- oder Schwarzherzigkeit, starker Pflöpfenbildung, starker Glasigkeit, starker Stippigkeit, starker Schwarzfleckigkeit, schweren Beschädigungen, Oberflächenschorf, Tiefenschorf, grünen und missgebildeten Knollen.

Kartoffelkrebs, Bakterienringfäule und Schleimkrankheit sind meldepflichtig. Die Definition der einzelnen Mängel, sowie der Beurteilungskriterien bei der Qualitätskontrolle sind den Allgemeinen Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen (Berliner Vereinbarungen neueste Fassung) zu entnehmen. Abweichend hiervon wird bei den im Vertrag genannten Sorten gewöhnlicher Schorf bereits dann als Mangel gewertet, wenn 10% der Oberfläche bedeckt sind.

b) Mängelhöchstgrenzen

Es gelten die Vorgaben der Berliner Vereinbarungen hinsichtlich Qualität I in der jeweils neuesten Fassung.

c) Mängelhöchstgrenzen bei Anlieferung

Falls eine Partie von Braunfäule befallen ist, verbleibt das volle Risiko, auch bei nachträglichen Beanstandungen, beim Erzeuger. Übersteigt die Summe aller inneren und äußeren Mängel den allgemeinen Durchschnitt, dann erfolgt Vermarktung nach Vereinbarung.

9. Anforderungen an den Erzeugerbetrieb

- > Mitgliedschaft im für den Betriebssitz zuständigen Erzeugerring für Qualitätskartoffeln
- > Mitgliedschaft in der für den Betriebssitz zuständigen UNSER LAND Solidargemeinschaft
- > Teilnahme an Qualitätssicherungsprogrammen QS-GAP (oder vergleichbar) und Geprüfte Qualität - Bayern für Speise- und Speisefrühkartoffeln
- > Auf den gesamten Bewirtschaftungsflächen des Betriebes darf nicht mehr als der Düngeranfall von max. 2 GV/ha ausgebracht werden.
- > Der Bewirtschafter des Betriebes hat regelmäßig, mindestens 1 x jährlich an pflanzenbaulichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- > Der Bestand, der unter Vertrag mit der UNSER LAND GmbH steht, ist mit Feldtafeln zu kennzeichnen, deren Aussehen von der UNSER LAND GmbH festgelegt wird.

10. Allgemein

In allen hier nicht gesondert geregelten Punkten gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen“ (Berliner Vereinbarungen neueste Fassung).

11. Kontrollen

Die Qualitätskontrolle erfolgt durch Beauftragte der UNSER LAND GmbH. Der Erzeuger wird die durch die UNSER LAND GmbH zur Kontrolle beauftragte Institution auf Wunsch jederzeit über die vorgenommenen und vorgesehenen Anbaumaßnahmen unterrichten und eine jederzeitige Besichtigung der im Rahmen des Vertrages bebauten Flächen und der benutzten Lagerräume gestatten. Darüber hinaus sind sie damit einverstanden, dass die dabei erhobenen Daten auf regionaler und landesweiter Ebene ausgewertet werden. Einzelbetriebliche Daten unterliegen dabei dem Datenschutz.

AUGSBURG
AICHACH-
FRIEDBERGER



L A N D

BRUCKER



L A N D

DACHAUER



L A N D

EBERSBERGER



L A N D

LANDSBERGER



L A N D

MIESBACHER



L A N D

MÜNCHEN



L A N D

STARNBERGER



L A N D

TÖLZER



L A N D

WELLHEIM-
SCHONGAUER



L A N D

WERDENFELSER



L A N D